



- An das
1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (E-Mail: st1@bmvit.gv.at)
 2. Präsidium des Nationalrates (E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bearbeiter:
HR Mag. Dr. Thomas SCHINDLER
Bundesfeuerwehrrat

Referat 2 - Recht und Organisation

Tel. Büro: 01 31310 75000
Tel. Handy: 0676 76 52 333
office@feuerwehr.or.at
www.bundesfeuerwehrverband.at

1220 Wien, Voitgasse 4
ZVR: 441966162

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Geschäftszahl	Bezug	Datum
2.2-003-19	BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2019 vom 17.04.2019	04.06.2019

Betreff:
37. KFG-Novelle, Begutachtung
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) dankt für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich, zum ggst. Begutachtungsentwurf Folgendes zu bemerken:

Zu §§ 40 Abs. 1 lit. b, 48 Abs. 4, 49 Abs. 4 und 132 Abs. 34 Z 4:

Die Regelungen über die Einführung von Sachbereichskennzeichen für Fahrzeuge, die für die Feuerwehr bestimmt sind, werden ausdrücklich begrüßt. Die Sachbereichskennzeichen werden im Ergebnis zu einer einheitlichen Nummerierung aller Feuerwehrfahrzeuge in Österreich und damit auch zu einer leichteren Erkennbarkeit jener Fahrzeuge führen, die auf Grund ihres Erscheinungsbildes nicht sofort als Feuerwehrfahrzeuge zu identifizieren sind (insb. die Kommandantenfahrzeuge).

Bei Fahrzeugen der Feuerwehr handelt es sich um Fahrzeuge im öffentlichen Dienst im Sinne von § 26a Abs. 1a StVO 1960 und § 17 Abs. 3 Z 5 lit. a FAG 2017. Sie sind daher sowohl von der Bundesstraßenmaut, als auch von den Parkometerabgaben der Gemeinden befreit. Der ÖBFV regt an, diesem Umstand klarstellend in die Erläuterungen zur Regierungsvorlage aufzunehmen.

Ergänzender Novellierungsvorschlag zu § 47c:

Der ÖBFV ersucht, in die Regierungsvorlage der 37. KFG-Novelle auch eine Novellierung des § 47c KFG aufzunehmen und verweist bei dieser Gelegenheit auf



seine Stellungnahme vom 23.11.2018, GZ: 2.2-003-18, anlässlich der Begutachtung der 36. KFG-Novelle.

Durch den Einsatz von alternativen Antrieben im Straßenverkehr und die Tatsache, dass moderne Fahrzeugtechnik immer komplexer wird, müssen Feuerwehren bei technischen und Brandeinsätzen vermehrt auf Datenbanklösungen mit Rettungs- und Deaktivierungsinformationen zurückgreifen. Die Identifizierung der verunfallten Fahrzeuge vor Ort mit Marke, Type, Baujahr, Motorisierung etc. ist schwierig und fehleranfällig.

Zur Lösung dieses Problems ist es notwendig, dass Feuerwehren an der Unfallstelle mit Hilfe des KFZ-Kennzeichens die wesentlichen Identifizierungsparameter des Fahrzeuges abfragen können und so der richtige Datensatz in kürzester Zeit zur Verfügung steht.

Andere Länder wie z.B. Niederlande, Schweden, Norwegen, Dänemark, Großbritannien, Schweiz und Belgien haben diese Möglichkeit der Identifizierung über das KFZ-Kennzeichen ihren Rettungsdiensten bereits zur Verfügung gestellt. Die Systeme bewähren sich täglich bei Einsätzen und helfen damit, Menschenleben zu retten.

Aktuell gibt es in Österreich die Möglichkeit, dass die Polizei auf Ersuchen der Feuerwehr im Wege einer EKIS-Anfrage die erforderlichen Daten abfragt und an die Feuerwehr übermittelt. In der Praxis hat sich diese Vorgehensweise aber nicht bewährt.

Die Möglichkeit einer Abfrage über die Leitstellen der Feuerwehr wurde geprüft und festgestellt, dass sie zeitaufwändig und fehleranfällig ist. Diese Lösung wird daher nicht präferiert.

Die Abfrage der technischen Daten muss direkt durch die Feuerwehr vor Ort über einen Web-Service möglich sein. Technisch kann die Abfrage über den Serviceanbieter der Datenbanklösung für Feuerwehren abgewickelt werden, d.h. die Feuerwehr gibt vor Ort das KFZ-Kennzeichen in eine Abfragemaske ein, dieses wird per mobilem Internetanschluss an den Datenbankbetreiber übermittelt und dort fragt die Datenbank beim landesspezifischen Zulassungsregister die technisch notwendigen Daten ab und ermittelt daraus den richtigen Datensatz in der Datenbank, der dann bei der Feuerwehr angezeigt wird.

Nicht alle Staaten, die solche Abfragen ermöglichen, geben die Informationen auch außerhalb ihres Landes frei, in Zeiten des vereinten Europa wäre es jedoch wichtig, dass es diesbezüglich keine Informationsgrenzen gibt. Polen und Frankreich implementieren die Lösung gerade.

Die Feuerwehr benötigt keinerlei personenbezogene Zulassungsdaten, sondern nur technische Daten des Fahrzeuges wie Marke, Type, Baujahr und Motorisierung.

Den österreichischen Pannendiensten wurde diese Möglichkeit für die Pannenbehebung bereits in der 32. KFG-Novelle eröffnet. Der ÖBFV ersucht, diese Regelung auf die Feuerwehren zu erweitern.

Da es sich bei Rettungseinsätzen der Feuerwehren um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, kann die Zustimmung des Zulassungsbesitzers oder des Lenkers bzw. deren



schriftliche Einwilligung entfallen. Die Abfragemöglichkeit müsste aus dem gleichen Grund auch kostenlos sein.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

gez. Albert KERN
Feuerwehrpräsident